

# AMTSBLATT



## der STADT WASSENBERG

Herausgeber: Bürgermeister der Stadt Wassenberg, 41849 Wassenberg

30. Jahrgang

Erscheinungstag: 30. Januar 2002

Nr. 2/2002

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird bei der Stadtverwaltung Wassenberg, Roermonder Straße 25-27, den Sparkassen und Banken sowie Poststellen des Stadtgebietes Wassenberg zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt kann im Abonnement (pauschal 34,00 €/Jahr) oder als Einzelstück gegen Erstattung der Portogebühren bei der Stadtverwaltung Wassenberg bezogen werden.

Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Manfred Erdweg

Internet: [www.wassenberg.de](http://www.wassenberg.de)

e-mail: [info@wassenberg.de](mailto:info@wassenberg.de)

☎: 02432/4900-0

---

### Inhalt:

### Seite:

Bekanntmachungsberichtigung vom 30.01.2002 zur Bekanntmachung vom 10.01.2002 über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Rates der Stadt Wassenberg;  
hier: Ersatzbestimmung für Herrn Norbert Gansweidt

10

## **Bekanntmachung**

(Berichtung zu Amtsblatt 1/2002 S. 6)

### **Ausscheiden eines Mitgliedes des Rates der Stadt Wassenberg; hier: Ersatzbestimmung für Herrn Norbert Gansweidt**

Der Stadtverordnete Herr Norbert Gansweidt, Staufenstr. 6, 41849 Wassenberg hat am 14. Dezember 2001 vor mir in meiner Eigenschaft als Wahlleiter die Niederlegung seines Mandates **mit Ablauf des 31. Januar 2002** erklärt.

Aufgrund des § 45 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) vom 30.06.1998 (GV.NW. 1998, S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass Herr Peter Hembach, Forst 5 a, 41849 Wassenberg als Ersatzbewerber aus der Reserveliste der CDU für die Kommunalwahl am 12.09.1999 an die Stelle des ausgeschiedenen Stadtverordneten Norbert Gansweidt tritt.

Herr Peter Hembach hat mit Datum vom 23.12.2001 die Annahme des Mandates erklärt.

Gegen die Feststellung gem. § 45 KWahlG über die vorgenannte Ersatzbestimmung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach der Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Wassenberg, den 30.01.2002



Bente  
Wahlleiter